

Auszug aus dem substanziellen Protokoll 78. Ratssitzung vom 24. August 2011

1661. 2011/94

Weisung vom 30.03.2011:

Pensionskasse Stadt Zürich (PKZH), Neufestlegung der Sparbeiträge auf Basis des Beitragsmodells 2012 (Änderung von Art. 85 Abs. 2 Personalrecht, PR), Sonderregelung für Überbrückungszuschuss (Ergänzung von Art. 27 PR)

Antrag des Stadtrats:

1. Die Verordnung über das Arbeitsverhältnis des städtischen Personals (Personalrecht) vom 6. Februar 2002 wird wie folgt geändert:

Art. 27 Leistungen bei Altersrücktritt und bei Beendigung altershalber

¹ bis ² (unverändert)

³ Bei einem Altersrücktritt von Angestellten der Jahrgänge 1949 bis 1952 beträgt die städtische Beteiligung am Überbrückungszuschuss

- im 59. Altersjahr: 80 Prozent;
- im 60. Altersjahr: 85 Prozent;
- im 61. Altersjahr: 90 Prozent;
- im 62. Altersjahr: 95 Prozent;
- im 63. Altersjahr: 100 Prozent.

⁴ (unverändert)

Art. 85 Berufliche Vorsorge

¹ (unverändert)

² (Ingress mit zwei Sätzen unverändert)

Alter	Altersgutschrift Prozent	Sparbeitrag der Versicherten Prozent	Sparbeitrag der Stadt Prozent
25-29	11	4,2	6,8
30-34	14	5,3	8,7
35-39	17	6,5	10,5
40-44	20	7,6	12,4
45-49	23	8,7	14,3

50-54	25	9,5	15,5
55-59	27	10,3	16,7
60-63	29	11,0	18,0
64-65	18	6,8	11,2

³⁻⁵ (unverändert)

2. Diese Änderungen des Personalrechts werden auf den 1. Januar 2012 in Kraft gesetzt.

Kommissionsmehrheit/-minderheit:

Dorothea Frei (SP): *In der Weisung geht es darum, die Sparbeiträge wieder auf das Niveau von 1998 zu erhöhen. Die Finanzierung der Pensionskasse ist auf zwei Pfeiler abgestützt, einer davon sind die Vermögenserträge, die seit einiger Zeit nicht mehr so hoch ausfallen wie früher. Auch die Pensionskassen mit ihren Anlagen in Fremdwährungen kommen durch den starken Franken unter Druck. Der Deckungsgrad liegt momentan bei 107 %. In dieser Situation müssen die Sparbeiträge für Arbeitgeber und Arbeitnehmer erhöht werden, um die Sicherheit der Finanzierung zu gewährleisten. In der Vergangenheit gab es aus verschiedenen Gründen immer wieder Situationen, in denen die Beiträge nach unten bzw. oben verändert wurden. Mit der vorliegenden Weisung soll der Realzins auf 2 % festgelegt werden. Auch das Schlussalter wird erhöht. Die Sparbeiträge (inkl. Risikobeiträge) für die Arbeitgeber werden von 13 % auf 14,9 % erhöht, was ungefähr dem Betrag von 1998 entspricht. Die Arbeitnehmerbeiträge werden von 8 % auf 9,1 % festgelegt. Der Stiftungsrat, paritätisch aus Arbeitgebern und Arbeitnehmern zusammengesetzt, hat der Vorlage zugestimmt. Die SP wird der Vorlage ebenfalls zustimmen, auch wenn die Arbeitnehmer höhere Beiträge bezahlen müssen und weniger von den Sparbeiträgen profitieren als die Stadt.*

Dr. Bernhard im Oberdorf (SVP): *Die Kommissionsminderheit steht der Weisung mit Skepsis gegenüber. Die Erhöhung wurde aufgrund der Unterdeckung der Pensionskasse notwendig. Die Unterdeckung ist ein Ergebnis der Finanzkrise, in der grosse Vermögenswerte verloren gingen, und die durch profitorientierte Broker und die Immobilienkrise in den USA ausgelöst wurde. Zu oft muss die Stadt Zürich für die Folgen solcher Ereignisse geradestehen, die sie nicht selbst verursacht hat. Das Beitragsverhältnis fällt deutlich zu Gunsten des Arbeitnehmers aus – die Stadt übernimmt zwei Drittel und der Arbeitnehmer muss nur einen Drittel beisteuern. Würde man das Verhältnis hälftig festsetzen, könnte die Stadt rund 7 Mio. Franken sparen und damit z. B. das Defizit für das Stadion Zürich abdecken. Die Stadt hat keine unbeschränkten Mittel und wir müssen uns entscheiden, wie wir das Geld investieren wollen.*

Namens des Stadtrats nimmt der Vorsteher des Finanzdepartements Stellung.

STR Martin Vollenwyder: *Ich muss Dr. Bernhard im Oberdorf (SVP) in einigen Punkten korrigieren. Zum einen liegt keine Unterdeckung vor und es gibt keinen Zusammenhang zwischen der Pensionskasse der Stadt Zürich und der Immobilienkrise in den USA. Zum andern handelt es sich beim Beitragsverhältnis nicht um zwei Drittel respektive einen Drittel, sondern um 62 % und 38 %. Die Risikoprämie, die früher von der Stadt alleine getragen wurde, wurde heraufgesetzt und zu einem Teil auf die Mitarbeitenden übertragen. Ich bitte Sie, der Weisung zuzustimmen, damit wir auch künftig eine Pensionskasse haben, die ihren Pflichten nachkommen und in schwierigen Zeiten angepasst werden kann.*

Weitere Wortmeldungen:

Daniel Meier (CVP) *schliesst sich der Meinung von STR Martin Vollenwyder an. Er erachtet das Votum von Dr. Bernhard im Oberdorf (SVP) als irrelevant.*

Cäcilia Hänni-Etter (FDP): *Auch die FDP kann dem Votum der SVP nicht folgen. Die Pensionskasse nutzte in der Vergangenheit zwei Mal die Chance, während guter finanzieller Marktsituationen die Prämien für die Stadt und die Mitarbeiter zu senken. Nach dem Einbruch der Finanzmärkte befinden sich alle Pensionskassen in der gleichen Situation. Es ist wichtig, dass die Pensionskasse die Risikofähigkeit behalten kann, damit sie auch künftig sinnvoll investieren kann. Wir müssen allen Mitarbeitenden und Pensionierten eine sichere Rente gewährleisten können. Zeigen wir als Gemeinderat Solidarität und stimmen wir der Erhöhung zu.*

Roger Liebi (SVP): *Es stellt sich die Frage, wie der Deckungsgrad von 137 % auf 107 % sinken konnte. In der Weisung steht: Sollte die Weisung abgelehnt werden, wird eine Unterdeckung vorliegen. Ebenso wird der höhere Rentneranteil in der Zukunft ein Problem der Stadt Zürich sein. Es ist falsch, in guten Zeiten die Versicherten mit guten Zinsen zu belohnen und in schlechten Zeiten die Prämienanteile zu erhöhen und dadurch letztlich den Steuerzahler zu belasten. Wir lehnen die Weisung daher ab.*

STR Martin Vollenwyder: *Einige Bemerkungen zu den Ausführungen von Roger Liebi (SVP): In der Weisung steht nichts von einer Unterdeckung, sondern dass die Leistungsziele für die Mehrheit der Versicherten bei einer ungenügenden Rendite nicht mehr erhalten werden können. Die Pensionskasse der Stadt Zürich wird bald 100 Jahre alt und das Verhältnis Aktive/Pensionierte ist dadurch ein anderes als bei einer vor 50 Jahren gegründeten Pensionskasse. Zudem wurden bei Kantonalisierungen jeweils nur die Aktiven in die kantonale Pensionskasse übergeführt. Wir wollen jetzt zum richtigen Zeitpunkt den richtigen Schritt machen und nicht nur die Gutschriften, sondern auch das Alter beim Leistungsziel erhöhen.*

Urs Fehr (SVP): *Jedes Ratsmitglied kommt wie Dr. Bernhard im Oberdorf (SVP) einmal in die Situation, im Rat ein Geschäft vertreten zu müssen, zu dem er oder sie eine andere Meinung hat. Dies kann entsprechend in das Votum einfließen. Ich erwarte von den anderen Ratsmitgliedern mehr Respekt und weniger Repliken auf der persönlichen Ebene.*

Niklaus Scherr (AL) schlägt vor, in solchen Fällen das Wort einem Fraktionskollegen zu übergeben.

Überweisung des Dispositivs als Ganzes an die Redaktionskommission (RedK)

Der Rat stimmt dem Dispositiv mit 92 gegen 19 Stimmen zu und überweist das Geschäft an die RedK.

Damit ist beschlossen:

Diese Änderungen des Personalrechts sind durch die Redaktionskommission (RedK) zu überprüfen (Art. 38 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 64 Abs. 1 GeschO GR).

Die Vorlage wird als Ganzes an die Redaktionskommission überwiesen:

1. Die Verordnung über das Arbeitsverhältnis des städtischen Personals (Personalrecht) vom 6. Februar 2002 wird wie folgt geändert:

Art. 27 Leistungen bei Altersrücktritt und bei Beendigung altershalber

¹ bis ² (unverändert)

³ Bei einem Altersrücktritt von Angestellten der Jahrgänge 1949 bis 1952 beträgt die städtische Beteiligung am Überbrückungszuschuss

- im 59. Altersjahr: 80 Prozent;
- im 60. Altersjahr: 85 Prozent;
- im 61. Altersjahr: 90 Prozent;
- im 62. Altersjahr: 95 Prozent;
- im 63. Altersjahr: 100 Prozent.

⁴ (unverändert)

Art. 85 Berufliche Vorsorge

¹ (unverändert)

² (Ingress mit zwei Sätzen unverändert)

5 / 5

Alter	Altersgutschrift Prozent	Sparbeitrag der Versicherten Prozent	Sparbeitrag der Stadt Prozent
25-29	11	4,2	6,8
30-34	14	5,3	8,7
35-39	17	6,5	10,5
40-44	20	7,6	12,4
45-49	23	8,7	14,3
50-54	25	9,5	15,5
55-59	27	10,3	16,7
60-63	29	11,0	18,0
64-65	18	6,8	11,2

³⁻⁵ (unverändert)

2. Diese Änderungen des Personalrechts werden auf den 1. Januar 2012 in Kraft gesetzt.

Mitteilung an den Stadtrat

Im Namen des Gemeinderats

Präsidium

Sekretariat